

## Ordnung für die Konfirmandenarbeit

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde RODENBERG legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit so wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

### I Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

*“Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende” (Matth 28, 18 - 20).*

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

*“Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist” (1. Petr 3,15).*

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden,

was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

### II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung bzw. die Geburtsurkunde mitzubringen.

Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der Lokalpresse bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen schriftlich eingeladen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit. Zugleich wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

### III Dauer

Die Konfirmandenarbeit startet mit dem Beginn eines neuen Schuljahres (nach den Sommerferien) in der Regel für die Jugendlichen des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über einen Zeitraum von 20 Monaten. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

### IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, Seminare, (soziale) Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten). Die Jugendlichen haben in den ersten zwölf Monaten ihrer Konfirmandenzeit die Möglichkeit zwischen zwei unterschiedlichen Unterrichtsangeboten zu wählen:

a) Konfirmandenunterricht im Ganztagsangebot der Schule.

Für Jugendliche, die diese Unterrichtsform wählen, ist es notwendig sich neben der Anmeldung in der Kirchengemeinde auch in einem entsprechenden AG-Angebot der Schule anzumelden. Der Unterricht im Ganztagsangebot der Schule findet jeweils dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Gemeindehaus der St. Jacobi-Gemeinde statt. Alternativ kann der Unterricht in Ausnahmefällen auch in den Räumlichkeiten der IGS – Rodenberg erteilt werden.

b) Konfirmandenunterricht außerhalb des schulischen Angebotes

Jugendliche, denen es nicht möglich ist den Konfirmandenunterricht im Ganztagsangebot der Schule wahrzunehmen, haben die Möglichkeit, den Unterricht jeweils mittwochs von 16.30 Uhr – 18.00 Uhr im Gemeindehaus der St. Jacobi- Gemeinde zu besuchen.

Im zweiten Konfirmandenjahr findet der Unterricht mit Beginn des Schuljahres nach den Sommerferien für beide Varianten im Rahmen von frei zu wählenden Projektangeboten statt. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit sich für Projekte im musischen, diakonischen oder auch handwerklich/künstlerischen Bereich zu entscheiden. Diese Projekte können nachmittags, aber auch abends stattfinden.

Die letzte Phase des Konfirmandenunterrichts besteht aus drei - vier Konfirmandenprojekttagen, die einmal im Monat an einem Samstag jeweils in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr stattfinden.

Während der Konfirmandenzeit finden zwei Wochenendfreizeiten (Freitagnachmittag-Sonntagnachmittag) statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten. Über die Freizeiten werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Seminaren, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen (z.B. durch Krankheit, Klassenfahrt) verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, ist das Fehlen der Jugendlichen rechtzeitig dem Pfarramt mitzuteilen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

### **V Arbeitsmittel**

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (Ausgabe: Luther - Bibel für Dich),
- Evangelisches Gesangbuch (neue Ausgabe)
- Schreibmaterial (Kugelschreiber, DIN A4 Papier und Schnellhefter),

### **VI Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl**

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch - alle zwei Wochen - gibt den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch manchmal mitzugestalten. Es wird erwartet, dass die Jugendlichen an mindestens 30 Gottesdiensten während der Konfirmandenzeit teilnehmen. Für jeden Konfirmandenjahrgang wird eine entsprechende Anwesenheitsliste gepflegt. In anderen Gemeinden besuchte Gottesdienste werden auf die Gesamtzahl der Besuche angerechnet. Allerdings sollten dann 2/3 der Gottesdienste in Rodenberg besucht werden. Auswärtige Gottesdienstbesuche werden nur angerechnet, wenn sie auf einem dafür vorgesehenen Formblatt bescheinigt sind. Dieses Formblatt steht zum Download auf der Homepage der Kirchengemeinde bereit. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

In Rodenberg sind Kinder und Jugendliche zum Heiligen Abendmahl eingeladen, sofern sie durch ihre Eltern oder Paten begleitet werden und vorher durch die Eltern oder das Pfarramt darauf vorbereitet wurden. Getaufte Konfirmanden und Konfirmandinnen werden vor der Konfirmation nach entsprechender Einführung im Unterricht zum Heiligen Abendmahl eingeladen.

## VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sie gebeten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für Freizeiten oder Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden zwei Elternabende statt.

## VIII Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

1. Am Ende der Vorkonfirmandenzeit wird in einem katechetischen Abschlussgespräch (Konfirmandenprüfung) anlässlich eines Konfirmandennachmittags Wesentliches aus der Konfirmandenarbeit vorgestellt, wobei die Konfirmanden und Konfirmandinnen ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen. Zu diesem Gespräch werden die Erziehungsberechtigten, Paten, Mitglieder des Kirchenvorstands sowie Gemeindeglieder eingeladen.
2. Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.
3. In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

## IX Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheiden das Pfarramt und der Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig (mehr als 10% unentschuldigt / mehr als 50% entschuldigt) versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten (destruktives Sozialverhalten, mangelnder Respekt gegenüber Mitkonfirmanden und Unterrichtspersonen) die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen oder
- die geforderte Anzahl der Gottesdienstbesuche (30 Gottesdienste) nicht erreicht wird.

Diesbezüglich legt der Kirchenvorstand frühzeitig vor dem Konfirmationstermin einen letzten Zählsonntag fest.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen dessen oder deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

Die Segenssprüche zur Konfirmation werden durch ein Lösungsverfahren oder durch den Konfirmanden / die Konfirmandin bzw. den Konfirmator festgelegt. Die Segenssprüche sollen allesamt der Heiligen Schrift (aktuelle Lutherfassung) entstammen.

## X Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 04. Juni 2014 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2015 (Anmeldejahr).